

# RS Vwgh 2018/4/25 Ra 2017/09/0044

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §26 Abs1;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;  
AuslBG §3 Abs1;  
StGB §34 Abs1 Z17;  
VStG §19 Abs2;  
VStG §19;  
VStG §20;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

In § 26 Abs. 1 AuslBG ist eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers normiert. Die vom VwG ohne nähere Feststellungen abgeleitete Mitwirkung ("... hat schon anlässlich der Kontrolle durch die Finanzpolizei mitgewirkt, hat im Zuge des Verfahrens Unterlagen vorgelegt und ist den Ladungen sowohl seitens der Verwaltungsbehörde als auch des VwG bereitwillig gefolgt ...") übersteigt den Umfang der in § 26 Abs. 1 AuslBG geregelten Verpflichtung des Beschuldigten nicht und verwirkt daher den Milderungsgrund der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts iSd § 34 Abs. 1 Z 17 StGB nicht.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde UmständeBesondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017090044.L05

## Im RIS seit

25.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)